

- Abrechnung
- Steuern
- Recht
- Betriebswirtschaft

KV-Honorarrecht

RLV/QZV zu niedrig? – Widerspruch gegen den Honorarbescheid nicht vergessen!

von Rechtsanwältin Dr. Ronny Hildebrandt, Dierks+Bohle Rechtsanwältin, Berlin, www.db-law.de

Erhebt ein Arzt, der mit der Höhe der Zuweisung von RLV bzw. QZV nicht einverstanden ist, nur gegen den RLV-/QZV-Zuweisungsbescheid Widerspruch (bzw. stellt er nur einen Antrag auf RLV-/QZV-Erhöpfung) und vergisst er, gegen den Honorarbescheid für das entsprechende Quartal Widerspruch zu erheben, kann das für ihn sehr ungünstig sein. Warum das so ist und wie er sich dann verhalten sollte, erfahren Sie nachfolgend.

Die Ausgangslage

Wenn der Arzt mit der Höhe seiner Regelleistungsvolumina (RLV) bzw. der Qualifikationsbezogenen Zusatzvolumina (QZV) unzufrieden ist, kann er Widerspruch einlegen. Die Bearbeitung dieser Widersprüche durch die KV dauert jedoch meist lang – häufig sogar länger als bis zum Erlass des Honorarbescheids für das jeweilige Quartal. Um den Aufwand zu minimieren, haben daher viele KVen den Ärzten in der Vergangenheit mitgeteilt, dass eine nachträgliche Erhöhung des Budgets auch dann zu einer Nachvergütung führt, wenn die entsprechenden Honorarbescheide vom Arzt nicht mit Widerspruch angegriffen werden.

Auffassung des BSG

Das Bundessozialgericht (BSG) sieht das etwas anders. In seinem Urteil vom 3. Februar 2010 (Az: B 6 KA 31/08 R) hat das Gericht zunächst

klargestellt, dass Vorfragen mit Auswirkungen auf das vertragsärztliche Honorar einer eigenständigen Klärung offen stehen. Dies bedeutet, dass eine Erhöhung der RLV bzw. QZV prinzipiell auch außerhalb eines Widerspruchsverfahrens gegen einen konkreten Honorarbescheid geltend gemacht werden kann – etwa durch Stellen eines separaten Antrags auf RLV-/QZV-Erhöpfung wegen Praxisbesonderheiten oder eines Antrags auf eine Ausnahme von der Fallwertabstaffelung bei Patientenübernahme infolge einer

Praxisschließung im Umfeld. Grundsätzliche Bedenken an der Rechtmäßigkeit der Berechnung der RLV bzw. QZV können demgegenüber nur im Widerspruchsverfahren gegen den RLV-/QZV-Zuweisungsbescheid geltend gemacht werden.

In diesem Zusammenhang hat das BSG in der seiner Entscheidung aber auch darauf hingewiesen, dass sich eine Klärung von Vorfragen bezüglich der Berechnung des KV-Honorars nur in Bezug auf diejenigen Quartale auswirken kann, für die noch keine bestandskräftigen Honorarbescheide vorliegen. Demgegenüber könne sich für diejenigen Quartale, für die die Honorarbescheide bereits bestandskräftig geworden seien, keine Änderung der Honorarsituation mehr ergeben. Mit anderen Worten: Wer keinen Widerspruch gegen den Honorarbescheid einlegt, muss mit dem zufrieden sein, was er von der KV bekommen hat.

Konsequenzen aus dem Urteil

Aufgrund der BSG-Entscheidung ist zu befürchten, dass sich die KVen auf die Bestandskraft von Honorarbescheiden berufen. Wenn also ein Arzt nur gegen den RLV-/QZV-Zuweisungsbescheid Widerspruch erhebt bzw. einen Antrag auf RLV-/QZV-Erhöpfung stellt, jedoch vergisst, gegen den Honorarbescheid für das entsprechende Quartal Widerspruch zu erheben, läuft er Gefahr, dass sich

Inhalt

Steueränderungen

Neue Lohnsteuerrichtlinien 2011:
Diese Änderungen sollten Sie kennen

Gemeinschaftspraxis

Anspruch auf RLV-Zuschlag von zehn Prozent bestätigt

Kassenabrechnung

- Befristung der Nr. 01435 EBM aufgehoben
- Änderungen an der RLV-Systematik?

eine von der KV gewährte RLV-/QZV-Erhöhung nicht in einer entsprechenden Nachvergütung niederschlägt.

Praxistipp 1

Soweit sich die Kritik an dem Honorarbescheid in der Höhe des zugrunde gelegten RLV/QZV erschöpft, sollte der Arzt – auch zur Vermeidung unnötigen Verwaltungsaufwands bei der KV – zunächst nur fristwährend Widerspruch gegen den Honorarbescheid erheben. Zugleich sollte er darum bitten, dass der Widerspruch gegen den Honorarbescheid ruhend gestellt wird, bis über seinen Widerspruch gegen den RLV-/QZV-Zuweisungsbescheid bzw. seinen Antrag auf RLV-/QZV-Erhöhung entschieden worden ist.

Nur bei einer solchen Vorgehensweise ist sichergestellt, dass der Arzt tatsächlich von einer RLV-/QZV-Erhöhung profitiert. Denn wenn ihm eine Erhöhung des RLV/QZV gewährt wird, muss die KV eine Neuberechnung des vertragsärztlichen Honorars vornehmen und eine Nachvergütung zahlen – natürlich nur dann, wenn der Arzt in dem entsprechenden Quartal das ihm ursprünglich von der KV zugewiesene Gesamtbudget aus der Summe der RLV bzw. QZV überschritten hat.

Praxistipp 2

Ärzte, gegenüber denen sich die KV auf die Bestandskraft von Honorarbescheiden beruft, sollten ihre Unterlagen daraufhin durchsehen, ob ihnen die KV schriftlich zugesichert hat, dass eine Nachvergütung aufgrund einer zum Beispiel beantragten RLV-Erhöhung auch ohne Widerspruch gegen den Honorarbescheid erfolgen wird. Ist dies der Fall, könnte eine sogenannte schriftliche Zusicherung vorliegen, an die die KV zunächst erst einmal gebunden wäre.

Steueränderungen

Neue Lohnsteuerrichtlinien 2011 – diese Änderungen sollten Sie kennen

Am 5. November 2010 hat der Bundesrat den Lohnsteuer-Richtlinien 2011 (LStR 2011) zugestimmt. Diese gelten für Lohnzahlungszeiträume ab dem 31. Dezember 2010. Die LStR bieten dem Radiologen als Arbeitgeber zahlreiche Richtwerte und diverse rechtssichere Orientierungshilfen, da der Arbeitgeber für die korrekte Einbehaltung und Abführung der Lohnsteuer haftet. Dieser Beitrag zeigt Ihnen die wichtigsten Änderungen auf und stellt darüber hinaus steuerbegünstigte Mitarbeiterzuwendungen vor, durch die Sie Lohnsteuer und Sozialversicherung sparen und gleichzeitig die Motivation Ihrer Mitarbeiter erhöhen können.

Handhabung der Lohnsteuerkarte

Der für alle Arbeitgeber gesetzlich vorgegebene Übergang auf die elektronische Lohnsteuerkarte (ElsterLohn II) wird erst für Lohnzahlungszeiträume ab dem 1. Januar 2012 möglich sein. Die Ausstellung einer Lohnsteuerkarte erfolgte daher nach geltender Gesetzeslage letztmalig für das Jahr 2010. Für das Übergangsjahr 2011 muss deshalb der Lohnsteuerabzug bis zur Realisierung der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale ohne neue Lohnsteuerkarte erfolgen.

Das bedeutet konkret: Die Steuerkarte 2010 mit den eingetragenen Besteuerungsmerkmalen und Freibeträgen hat auch für den Steuerabzug vom Arbeitslohn ab 1. Januar 2011 bis zur Einführung von ElsterLohn II weiter Gültigkeit. Die neuen Lohnsteuer-Richtlinien enthalten hierzu den ergänzenden Hinweis, dass der Arbeitgeber die Lohnsteuerkarte 2010 nach Ablauf des Jahres nicht vernichten darf. Er muss sie während des fortbestehenden Dienstverhältnisses beim Lohnkonto aufbewahren bzw. bei Beendigung der Beschäftigung an den Arbeitnehmer herausgeben. Eine Vernichtung der Lohnsteuerkarte 2010 ist erst mit der Einführung des neuen Verfahrens zulässig.

Kann die Lohnsteuerkarte 2010 nicht beim Arbeitgeber verbleiben, kann dieser im Übergangszeitraum die Lohnsteuerabzugsmerkmale der Lohnsteuerkarte 2010 bei fortbestehendem Dienstverhältnis gleichwohl weiter anwenden, wenn der Arbeitnehmer schriftlich bestätigt, dass die Abzugsmerkmale der Lohnsteuerkarte 2010 auch für den Lohnsteuerabzug im Übergangszeitraum zutreffend sind. Dies ist zum Beispiel dann der Fall, wenn der Arbeitgeber aufgrund einer Ausnahmegenehmigung auf der Lohnsteuerkarte eine Lohnsteuerbescheinigung (das heißt den Einbehalt von Lohnsteuer, Solidaritätszuschlag) erteilt hat, die der Arbeitnehmer für seine Steuererklärung benötigt. Eine amtliche Bescheinigung für diese Erklärung des Arbeitnehmers ist hierfür nicht vorgesehen, sodass eine formlose Erklärung als Nachweis ausreicht. Diese Bestätigung ist dann als Beleg zum Lohnkonto zu nehmen.

Für sämtliche Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte 2010 für Zeiträume ab dem 1. Januar 2011 ist ausschließlich das Finanzamt zuständig. Dasselbe gilt für Arbeitnehmer, die die Ausstellung einer Ersatzbescheinigung für den Lohnsteuerabzug 2011 beantragen, wenn keine Papierlohnsteuerkarte 2010 mehr

vorhanden ist. Dies sind insbesondere die Fälle, in denen die Lohnsteuerkarte 2010 verloren gegangen ist oder wenn für den Arbeitnehmer auf der Lohnsteuerkarte 2010 eine Lohnsteuerbescheinigung erteilt wurde und sich die Lohnsteuerabzugsmerkmale im Kalenderjahr 2011 geändert haben.

Eine Sonderregelung gilt für ledige Arbeitnehmer, die im Jahr 2011 ein Ausbildungsdienstverhältnis beginnen. Bei diesen Arbeitnehmern wird typischerweise unterstellt, dass Lohnsteuerkarten für das Jahr 2010 nicht ausgestellt wurden und regelmäßig die Steuerklasse I gilt, weil es sich vornehmlich um Schulabgänger handelt, die erstmalig berufstätig werden. Folglich kann der Arbeitgeber in diesen Fällen den Lohnsteuerabzug ohne Vorlage einer Lohnsteuerkarte 2010 oder Ersatzbescheinigung nach der Steuerklasse I vornehmen.

Beispiel

Stellen Sie im Jahr 2011 eine ledige Auszubildende ein, darf für diese Person ohne Vorlage einer Lohnsteuerbescheinigung der Steuerabzug nach der Steuerklasse I vorgenommen werden. Die Auszubildende muss Ihnen allerdings ihre steuerliche Identifikationsnummer, das Geburtsdatum und die rechtliche Zugehörigkeit zu einer steuererhebenden Religionsgemeinschaft mitteilen und schriftlich bestätigen, dass es sich um das erste Dienstverhältnis handelt. Diese schriftliche Bestätigung nehmen Sie dann als Beleg zum Lohnkonto.

Berufliche Fort- und Weiterbildungsleistungen

Berufliche Fort- und Weiterbildungsleistungen des Arbeitgebers führen

nicht zu steuer- und sozialversicherungspflichtigem Arbeitslohn, sofern die Maßnahmen im ganz überwiegenden betrieblichen Interesse des Arbeitgebers durchgeführt werden. Dabei kommt es nach den neuen LStR nicht mehr auf den Empfänger der Rechnung an. Ist die Rechnung auf den Arbeitnehmer ausgestellt, ist die steuerfreie Kostenübernahme möglich, wenn der Arbeitgeber dies zuvor allgemein oder für die besondere Bildungsmaßnahme schriftlich zugesagt hat.

Bisher sind die Finanzämter davon ausgegangen, dass bei Bildungsmaßnahmen, die auf eigene Rechnung des Mitarbeiters erbracht und anschließend durch den Arbeitgeber ganz oder teilweise ersetzt worden sind, Werbungskostenersatz und damit steuerpflichtiger Arbeitslohn vorliegt. Durch die Neuregelung erübrigt sich auch die Problematik, dass bei manchen Bildungsmaßnahmen eine Anmeldung durch den Teilnehmenden vorgeschrieben ist.

Um im Umkehrschluss den nochmaligen Werbungskostenabzug beim Mitarbeiter auszuschließen, müssen Sie als Arbeitgeber den Erstattungsbetrag auf der Originalrechnung angeben und eine Kopie zum Lohnkonto nehmen. Den Erstattungsvermerk sollten Sie auch aus Gründen der Lohnsteuerhaftung nicht vergessen.

Begünstigter Zuschuss ist auf freiwillige Sonderzahlungen anrechenbar

Durch steuer- und sozialversicherungsbegünstigte Gehaltsbestandteile wie Benzingutscheine, Ersatz von Kindergartenbeiträgen etc. können Sie Lohnnebenkosten sparen und zugleich Ihren Mitarbeitern mehr „Netto“ zukommen lassen.

Nach früherer Ansicht der Finanzverwaltung konnte ein steuerbegünstigter Zuschuss zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn nicht auf andere freiwillige Sonderzahlungen angerechnet werden, ohne dass hierdurch die Steuervergünstigung entfällt. Dies sah der Bundesfinanzhof (BFH) mit Urteil vom 1. Oktober 2009 (Az: VI R 41/07) anders. Danach ist für die Steuerfreiheit allein Voraussetzung, dass der Zuschuss des Arbeitgebers zum Arbeitslohn hinzukommt. Unschädlich ist jedoch eine Zahlung durch Anrechnung auf freiwillige Sonderzahlungen wie etwa das Weihnachtsgeld. Diese neuere Rechtsprechung des BFH ist jetzt auch in den LStR 2011 umgesetzt.

Beispiel

Ein Radiologe zahlt einer MTRA deren Aufwendungen (oder einen Teil hiervon) für den Kindergarten zur Betreuung ihres dreijährigen Kindes. Die Übernahme der Aufwendungen erfolgt unter Anrechnung auf das freiwillig ausbezahlte Weihnachtsgeld, das heißt die Mitarbeiterin erhält ein niedrigeres Weihnachtsgeld. Da die Sonderzahlung „Weihnachtsgeld“ eine freiwillige Lohnzahlung ist, kann diese (anteilig) als nicht geschuldeter Arbeitslohn in steuerfrei zu erstattende Kindergartenbeiträge nach § 3 Nr. 33 EStG umgewandelt werden.

Hinweis: Die Umwandlung von Zusatzleistungen wie Weihnachtsgeld oder Urlaubsgeld kommt nach der BFH-Rechtsprechung nicht in Betracht, wenn im Zeitpunkt der Zahlung ein verbindlicher arbeitsrechtlicher Anspruch auf den Arbeitslohn besteht. Ein solcher Anspruch kann nicht nur im Arbeitsvertrag, sondern auch aus einer betrieblichen Übung herrühren.

Die Kostennachweise sind im Original bei den Lohnunterlagen aufzubewahren. Der erstattete Betrag ist auf der Lohnsteuerbescheinigung zu bescheinigen.

Gemeinschaftspraxis

Anspruch auf RLV-Zuschlag von zehn Prozent bestätigt

Der zehnjährige Zuschlag auf das Regelleistungsvolumen (RLV) für arztgruppen- und schwerpunktgleiche Gemeinschaftspraxen ist rechtmäßig. Zu diesem Ergebnis kam das Sozialgericht Marburg in einem Urteil vom 14. April 2010 (Az: S 11 Ka 512/09, abrufbar unter „Downloads/Urteile“).

Sachverhalt

Die KV Hessen hatte einer allgemeinärztlichen Berufsausübungsgemeinschaft (BAG) – bestehend aus zwei Ärzten – den zehnjährigen Zuschlag auf das RLV im Quartal 1/2009 verweigert. Sie argumentierte, der Zuschlag habe den Nachteil der Praxen ausgleichen sollen, die mangels Kennzeichnungspflicht im Referenzquartal 1/2008 keine Arztfallzahlen generieren konnten. Die Arztfälle in fachgleichen BAGen wurden ermittelt, indem die Behandlungsfallzahl durch die Anzahl der Ärzte geteilt wurde. In der Arztpraxis waren die Arztfallzahlen wegen der Konstellation im Referenzquartal aber ermittelbar.

Die Entscheidungsgründe

Das Gericht entschied jedoch zugunsten der Ärzte und verwies zunächst auf den eindeutigen Beschluss des Bewertungsausschusses vom 17. Oktober 2008, der den zehnjährigen Zuschlag regelt. Für die Praxis bedeutender ist, dass es für die Erteilung eines Zuschlags auf das RLV auf die Praxiskonstellation im jeweils aktuellen Quartal und nicht im Referenzquartal ankommt. In diesem Fall lag das entscheidende Argument im EBM: Weil der Bewertungsausschuss in demselben Beschluss einen Zuschlag auf die Versicherten-, Grund- und Konsiliarpauschalen für arztgruppen- und schwerpunktgleiche BAGen geregelt hatte, ergab sich zwingend die Erhöhung auch der RLV. Die EBM-Änderung wäre sonst wirkungslos geblieben.

Der genannte Zuschlag ist aufgrund der oft gemeinsamen Behandlung der Patienten für die meisten Konstellationen sinnvoll und gerechtfertigt. Das hat der Bewertungsausschuss erkannt. Der Zuschlag ist zunächst nicht befristet und nicht an bestimmte Bedingungen geknüpft. Ab dem Quartal 3/2011 allerdings sollen Erteilung und Höhe des Zuschlags von der Konstellation und der tatsächlichen Zusammenarbeit der Praxispartner abhängen.

Praxishinweis

Der genannte Zuschlag ist aufgrund der oft gemeinsamen Behandlung der Patienten für die meisten Konstellationen sinnvoll und gerechtfertigt. Das hat der Bewertungsausschuss erkannt. Der Zuschlag ist zunächst nicht befristet und nicht an bestimmte Bedingungen geknüpft. Ab dem Quartal 3/2011 allerdings sollen Erteilung und Höhe des Zuschlags von der Konstellation und der tatsächlichen Zusammenarbeit der Praxispartner abhängen.

Kassenabrechnung

Befristung der Nr. 01435 EBM aufgehoben

Die zum 1. Januar 2009 neu in den EBM aufgenommene Haus-/Fachärztliche Bereitschaftspauschale nach Nr. 01435 EBM (bewertet mit 250 Punkten) war ursprünglich bis zum 31. Dezember 2010 befristet. Der Bewertungsausschuss hat aktuell beschlossen, diese Befristung aufzuheben. Die Nr. 01435 EBM ist somit auch weiterhin berechnungsfähig.

Kassenabrechnung

Weitere Änderungen an der Systematik der RLV?

Der Bewertungsausschuss tagte am 22. Dezember 2010 über weitere Änderungen an der Systematik der Regelleistungsvolumina. Auf der Tagesordnung stand unter anderem eine Änderung der Zuschlagsregelung für Berufsausübungsgemeinschaften (BAG) und Praxen mit angestellten Ärzten. Beschlossen wurde die Anknüpfung dieses Zuschlags an einen sogenannten Kooperationsgrad, also in Abhängigkeit von der Zahl der gemeinsam behandelten Patienten. Die Änderungen sollen zum 1. Juli 2011 in Kraft treten.

Die Details zur Ermittlung des Kooperationsgrads bei bestimmten Konstellationen – etwa Kooperationen von Radiologen mit Nuklearmedizinern – werden in diesen Tagen festgelegt. Wir werden in der nächsten Ausgabe ausführlich über die Ergebnisse berichten.



Impressum

Herausgeber: Guerbet GmbH, Otto-Volger-Straße 11, 65843 Sulzbach/Taunus, Tel. 06196 762-0, <http://www.guerbet.de>, E-Mail: info@guerbet.de

Verlag: IWW Institut für Wirtschaftspublizistik Verlag Steuern Recht Wirtschaft GmbH & Co. KG, Aspastraße 24, 59394 Nordkirchen, Telefon 02596 922-0, Telefax 02596 922-99

Redaktion: Dipl.-Kfm. Joachim Keil (verantwortlich); RAin, FAin StR Franziska David (Chefredakteurin)

Lieferung: Dieser Informationsdienst ist eine kostenlose Serviceleistung der

Guerbet GmbH

Hinweis: Der Inhalt ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der in ihm behandelten Rechtsmaterie machen es jedoch notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen. Das Radiologen WirtschaftsForum gibt nicht in jedem Fall die Meinung der Guerbet GmbH wieder.